

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Leverkusen**

**Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:**

### **1. Allgemeines**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Ihre Nutzung begründet ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.

### **2. Benutzerkreis**

2.1 Jede/Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

2.2 Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung oder die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

### **3. Anmeldung, Benutzerausweis, Benutzerkonto**

3.1 Um Medien entleihen zu können, ist die Anmeldung zur Einrichtung eines Benutzerkontos erforderlich.

3.2 Anmeldung und Einwilligung in die Datenverarbeitung werden schriftlich dokumentiert. Durch die Unterschrift im Anmeldeformular erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung ihrer/seiner personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu.

Bei Minderjährigen erfolgt die Anerkennung durch die Unterschrift einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters. Diese/dieser verpflichtet sich zur rechtzeitigen Rückgabe der entlehnten Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

3.3 Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder eines vergleichbaren amtlichen Dokumentes an. Bei der Anmeldung erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer einen Benutzerausweis.

3.4 Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen, ebenso jede Änderung der persönlichen Daten.

3.5 Das Benutzungsverhältnis kann seitens der Benutzerin/des Benutzers nur beendet werden, wenn alle Entgelte bezahlt und alle entlehnten Medien abgegeben sind.

### **4. Medienausleihe und Serviceangebote**

4.1. Zur Entleihung von Medien ist die Vorlage des Benutzerausweises oder ein Identitätsnachweis erforderlich.

4.2 Die Leihfrist hängt von der Medienart ab:

Bücher, Hörbücher,

Gesellschaftsspiele und  
vergleichbare Medien 4 Wochen

Zeitschriften, Filme, Musik-CDs/DVDs,  
Konsolenspiele, Gegenstände  
und vergleichbare Medien 2 Wochen

Für die E-Medien-Ausleihe gelten im Rahmen des Onleihe-Verbunds abweichende Leihfristen.

4.3 Pro Benutzerkonto können höchstens 30 Medien entliehen sein. Bei der Nutzung ohne Benutzungsentgelt (s. Punkt 8) ist die gleichzeitige Ausleihe pro Konto auf 10 Medien beschränkt. Tageszeitungen und Präsenzbestand können nicht entliehen werden.

4.4 Für die Entleihe von Medien mit Altersfreigabe (FSK/USK-Freigabe) ist diese verbindlich. Dies gilt auch für die Nutzung der Plattformen „Bergische Onleihe“ und „Filmfreund“.

4.5 Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Reservierung vorliegt.

4.6 Die Reservierung von Medien ist kostenfrei. Die Benachrichtigung über das Eintreffen erfolgt per Mail.

4.7 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

4.8 Ist die fristgerechte Rückgabe bzw. Verlängerung der Leihfrist von Medien aufgrund von Funktionsstörungen der Hard- oder Software der Stadtbibliothek nicht möglich, muss sich die Benutzerin/der Benutzer vor Ablauf der Leihfrist belegbar bei der Stadtbibliothek melden, damit keine Versäumnisentgelte in Rechnung gestellt werden.

4.9 Der hauseigene WLAN-Zugang kann kostenfrei genutzt werden. Es wird ein Ticketsystem verwendet.

4.10 Die Nutzung von „Makerspace“, „Bibliothek der Dinge“ und vergleichbaren Angeboten setzen neben dem gültigen Benutzerausweis ein Mindestalter von 16 Jahren und eine zusätzliche Haftungserklärung voraus.

## **5. Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den Auswärtigen Leihverkehr nach der „Leihverkehrsordnung (LVO)“ in der jeweils gültigen Fassung beschafft werden.

Die Erfüllung einer Bestellung von Medien im Auswärtigen Leihverkehr ist kostenpflichtig (s. Pkt. 8).

Für Nutzung und Ausleihe gelten die Bestimmungen der gebenden Bibliothek. Dies

kann ggf. eine ausschließliche Präsenznutzung oder eine verkürzte Leihfrist bedeuten.

## **6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung, Rechte Dritter**

6.1 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigungen jeder Art zu bewahren.

6.2 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, sich vor dem Entleihen von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen. Jede Beschädigung oder der Verlust entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtbibliothek garantiert nicht die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Medien, Software oder Hardware. Für Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer durch entlehene Datenträger entstehen, wird nicht gehaftet.

6.3 Für jede Beschädigung, den Verlust (auch von Teilen entliehener Medien) oder bei Nichtrückgabe von Medien ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig.

6.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter haftbar.

6.5 Für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind, wird keine Verantwortung übernommen. Bei Benutzung der öffentlichen Internetzugänge der Stadtbibliothek ist es ausdrücklich verboten, rassistische, Gewalt verherrlichende, pornographische und nicht verfassungskonforme Netzbotchaften (Text, Bild, Ton) abzurufen oder in das Netz einzugeben. Eingaben, welche die Konfiguration von Hard- und Software verändern, sind ebenfalls verboten.

6.6 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihr/ihm zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Sie/er stellt die Stadtbibliothek Leverkusen diesbezüglich von jeder Haftung frei.

## **7. Versäumnisentgelt, Einziehung**

7.1 Für Medien, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung (s. Pkt. 8) zu entrichten. Das Entgelt ist ab dem 1. Kalendertag der Überschreitung der Leihfrist bis zu einer Höchstdauer von 35 Kalendertagen zu zahlen.

Die Stadtbibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, schriftlich an die Rückgabe zu erinnern. Auf Wunsch kann eine kostenfreie Erinnerung 3 Tage vor Ablauf der Leihfrist per E-Mail erfolgen. Für die korrekte Angabe und Erreichbarkeit des Mailkontos ist die Benutzerin/der Benutzer verantwortlich. Das Mahnschreiben ist kostenpflichtig nach Maßgabe der Entgeltordnung (s. Pkt. 8).

7.2 Nach Ablauf der Höchstdauer kann die Stadtbibliothek anstelle der Rückgabe der entliehenen Medien auch Schadensersatz in Geld fordern. Ausstehende Medien und Entgelte werden auf dem Rechtsweg eingezogen.

## 8. Entgelte

### Benutzungsentgelte

Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre,

*mit Nachweis:*

- Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, FSJ- und Bundesfreiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
- Bezieherinnen/Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG,
- Inhaberinnen/Inhaber der Ehrenamtskarte NRW oder Juleica.

kostenfrei

Erwachsene ab 18 Jahre:	3 Monate	6,00 EUR
	12 Monate	24,00 EUR

### Versäumnis-/Mahnentgelte:

Überziehung der Leihfrist (pro Medium und angefangener Woche)	2,00 €
Erstellung 1. Mahnschreiben	1,00 €
Erstellung 2. Mahnschreiben	1,50 €
Einziehung Medien innerhalb Leverkusens	20,00 €
Einziehung Medien außerhalb Leverkusens	nach Aufwand

### Serviceentgelte:

Ersatz des Benutzerausweises	3,00 €
Auswärtiger Leihverkehr (pro Medium) (bei erfolgreicher Beschaffung)	3,00 €
Kopie DIN A4/Ausdruck pro Seite s/w	0,10 €
Kopie DIN A3/Ausdruck pro Seite (DinA4) farbig	0,20 €

8.1 Für Stadtteilbibliotheken, welche in Schulen untergebracht sind und auch als Schulbibliothek fungieren, gilt folgende Ausnahme: für Lehrkräfte der jeweiligen Schule entfallen die Benutzungsentgelte, nicht aber Versäumnis-, Mahn- und Serviceentgelte. Für die Ausleihe von Medien in den anderen Einrichtungen der Stadtbibliothek werden Benutzungsentgelte erhoben.

8.2 Für Einrichtungen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung z.B. im Rahmen der Landesinitiative „Bildungspartner NRW – Bibliothek und Schule“ besteht, können gesonderte Vereinbarungen für Serviceangebote getroffen werden.

## 9. Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung fällig und sind umgehend zu entrichten.

#### **10. Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Le-  
verkusen vom 01.01.2017 ihre Gültigkeit.